

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf

Von: "Gesamtausschuss" <gamav@evlka.de>
An: "Siegfried Wulf" <Siegfried.Wulf@evlka.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2014 12:12
Betreff: Erstattung von Reisekosten und Anrechnung von Arbeitszeit bei Fahrten zu "weiteren Tätigkeitsstätten"

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie wir euch schon in einer früheren E-Mail informiert haben, ist es im steuerlichen Reisekostenrecht zum 1. Januar 2014 zu Neuerungen gekommen. So ist der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ durch den der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt worden. Auch wurden die Verpflegungspauschalen neu geregelt. Da bei den Verpflegungspauschalen über die Bezugnahme zum Bundesreisekostenrecht direkt auf die steuerrechtlichen Regelungen abgestellt wird, erstattet die hannoversche Landeskirche bei entsprechender Abwesenheitszeit bei Dienstreisen automatisch die seit Beginn des Jahres 2014 erhöhten Verpflegungspauschalen.

Trotz intensiver Nachfrage des Gesamtausschusses beim Landeskirchenamt konnte allerdings die Fragestellung, inwieweit es sich beim Aufsuchen einer „weiteren Tätigkeitsstätte“ (zweite bzw. dritte Tätigkeitsstätte) um eine Dienstreise handelt, die die Erstattung von Reisekosten und die Anrechnung auf die Arbeitszeit nach sich zieht, nicht abschließend geklärt werden. Unstrittig zwischen Landeskirchenamt und Gesamtausschuss ist, dass es sich bei einer Fahrt von der „ersten Tätigkeitsstätte“ zu einer „weiteren Tätigkeitsstätte“ und zurück immer um eine Dienstreise handelt, die als Arbeitszeit zu werten ist und die Erstattung von Reisekosten (0,30 € je gefahrenem Kilometer) nach sich zieht. Bei der Fahrt vom Wohnort direkt zu einer „weiteren Tätigkeitsstätte“ konnte zwischen Gesamtausschuss und Landeskirchenamt bisher keine einvernehmliche Einschätzung hergestellt werden. Der Gesamtausschuss vertritt weiterhin die Auffassung, dass es sich dabei um eine Dienstreise handelt, wie in der Steuergesetzgebung festgelegt. Die Frage, ob für diese Dienstreise eine Anrechnung auf die Arbeitszeit bzw. eine Reisekostenerstattung in Frage kommt, hängt allerdings nach unserer Auffassung davon ab, ob die „weitere Tätigkeitsstätte“ vom Wohnort in einer größeren Entfernung liegt als die „erste Tätigkeitsstätte“. Gemäß Ziffer III Nr. 7 der Rundverfügung G 6/2007 hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Daraus ist zu schließen, dass eine Reisekostenerstattung nur für die zurückgelegten Strecken in Frage kommt, die über die Entfernung vom Wohnort zur „ersten Tätigkeitsstätte“ hinausgehen. Der Gesamtausschuss befindet sich augenblicklich immer noch im Klärungsprozess zu dieser Fragestellung mit der hannoverschen Landeskirche.

Da im Rahmen der Ausschlussfrist gemäß § 27 DVO Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit von den Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden, empfehlen wir allen kirchlichen Beschäftigten, die an mehreren Tätigkeitsstätten tätig sind, beim Vorliegen der entsprechenden Fallgestaltung ihre Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung und Anrechnung der Arbeitszeit geltend zu machen. Dann kann bis zu einer endgültigen Klärung des Sachverhaltes abgewartet werden, ohne dass Ansprüche verfallen. Allerdings liegt dem Gesamtausschuss an einer schnellen Klärung, da ab dem 1. Januar 2015 über die Einkommensteuererklärungen die entsprechenden Dienstreisen als Werbungskosten mit einer Pauschale von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden können, wenn sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden. Dazu ist vor Abgabe der Einkommensteuererklärung verbindlich zu klären, in welchen Fällen die Beschäftigten ihre Fahrten zu einer „weiteren Tätigkeitsstätte“ vom

Arbeitgeber als Reisekosten ersetzt bekommen. Jeder Beschäftigte sollte aber wissen: Steuerrechtlich ist jede Fahrt zu einer „weiteren Tätigkeitsstätte“, egal, ob von der „ersten Tätigkeitsstätte“ oder vom Wohnort aus angetreten, eine Dienstreise und kann entsprechend gelten gemacht werden. Abzuziehen ist dabei die Reisekostenerstattung des Arbeitgebers.

Sobald eine Klärung mit dem Landeskirchenamt erfolgt ist, werden wir alle Mitarbeitervertretungen entsprechend informieren.

Herzliche Grüße, eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2015 wünscht

Siegfried Wulf

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Bahnhofsplatz 1
31785 Hameln
Tel: 05151/950924 (Vorsitzender Siegfried Wulf)
oder 05151/950939 (Büro Fr. Borchers)
Email: gamav@evlka.de
oder Siegfried.Wulf@evlka.de
